

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/5637

"Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2024/2025 (Nachtragshaushaltsgesetz 2025 - NHG 2025) hier: Streichung der Wiederbesetzungssperre (Drs. 19/4008)"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/5637 vom 20.02.2025
2. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/6189 des HA vom 03.04.2025
3. Beschluss des Plenums 19/6299 vom 09.04.2025
4. Plenarprotokoll Nr. 48 vom 09.04.2025



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Holger Grießhammer, Arif Taşdelen, Volkmar Halbleib, Harry Scheuenstuhl, Anna Rasehorn, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Horst Arnold, Nicole Bäumler, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Sabine Gross, Ruth Müller, Dr. Simone Strohmayr, Ruth Waldmann, Katja Weitzel und Fraktion (SPD)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2024/2025 (Nachtragshaushaltsgesetz 2025 – NHG 2025)
hier: Streichung der Wiederbesetzungssperre
(Drs. 19/4008)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

1. Dem bisherigen Buchst. a wird folgender Buchst. a vorangestellt:
,a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) ¹Die im Haushaltsplan neu ausgebrachten Stellen für Beamte, Richter und Arbeitnehmer sind gesperrt; die Aufhebung der Sperre richtet sich nach Art. 36 BayHO. ²Abweichend von Art. 50 Abs. 1 Satz 2 BayHO können in den Haushaltsjahren 2024 und 2025 kw-Vermerke, die im Rahmen der Neugliederung der Geschäftsbereiche oder der Verwaltungsreform auszubringen sind, mit einer zeitlichen Einschränkung versehen werden.““
2. Der bisherige Buchst. a wird Buchst. b und wie folgt gefasst:
,b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 Buchst. a Satz 1 Doppelbuchst. aa wird nach dem Spiegelstrich 3 folgender Spiegelstrich eingefügt:
„– durch Dienstanfänger (Titel 422 21 bis 422 25),“.
bb) Nr. 7 Satz 3 wird aufgehoben.“
3. Die bisherigen Buchst. b und c werden die Buchst. c und d.

Begründung:

Zu Nr. 1:

Durch die Neufassung von Art. 6 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes 2024/2025 (HG 2024/2025) wird die dreimonatige Wiederbesetzungssperre gestrichen. Das ist geboten, denn eine Wiederbesetzungssperre, deren Ziel die Einsparung von Personalosten ist, stellt kein geeignetes Instrument der Stellenbewirtschaftung dar. Da insbesondere in kleinen Dienststellen der Ausfall nicht kompensiert werden kann und fällige Einstellungen und Beförderungsmöglichkeiten verzögert werden, ist selbst eine dreimonatige Wiederbesetzungssperre kontraproduktiv, denn sie beeinträchtigt die Funktionsfähigkeit der staatlichen Verwaltung. Die Streichung der Wiederbesetzungssperre ermöglicht es, dass die im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auch jederzeit in ihrer Wer-

tigkeit besetzt werden können. Das dient unmittelbar der Handlungsfähigkeit des öffentlichen Dienstes im Freistaat Bayern und damit auch den Bürgerinnen und Bürgern in Bayern.

Zu Nr. 2 (§ 1 Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. bb):

Redaktionelle Folgeänderung der Streichung von Art. 6 Abs. 2 Satz 2 HG 2024/2025.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/4008

zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2024/2025
(Nachtragshaushaltsgesetz 2025 - NHG 2025)

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Claudia Köhler u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 19/5636

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2024/2025 (Nachtragshaushaltsgesetz 2025 - NHG 2025)
hier: Aufhebung des Art. 6b
(Drs. 19/4008)

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Holger Grießhammer, Arif Taşdelen, Volkmar Halbleib u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 19/5637

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2024/2025 (Nachtragshaushaltsgesetz 2025 - NHG 2025)
hier: Streichung der Wiederbesetzungssperre
(Drs. 19/4008)

4. Änderungsantrag der Abgeordneten Holger Grießhammer, Arif Taşdelen, Volkmar Halbleib u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 19/5638

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2024/2025 (Nachtragshaushaltsgesetz 2025 - NHG 2025)
hier: Kein Stellenmoratorium und keine pauschale Reduzierung von Stellen
(Drs. 19/4008)

5. Änderungsantrag der Abgeordneten Holger Grießhammer, Arif Taşdelen, Volkmar Halbleib u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 19/5639

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2024/2025 (Nachtragshaushaltsgesetz 2025 - NHG 2025)
hier: Art. 6i - Stellenhebungen in der Steuerverwaltung
(Drs. 19/4008)

- 6. Änderungsantrag der Abgeordneten Florian Streibl, Felix Locke, Bernhard Pohl u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Klaus Holletschek, Michael Hofmann, Prof. Dr. Winfried Bausback u.a. und Fraktion (CSU)**

Drs. 19/5640

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2024/2025 (Nachtragshaushaltsgesetz 2025 - NHG 2025); hier: Stellenhebungen im Öffentlichen Dienst (Drs. 19/4008)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 Buchst. a (Änderung des Art. 1) wird die Angabe „76 829 740 200“ durch die Angabe „76 829 461 200“ ersetzt.

b) Nach Nr. 3 wird folgende Nr. 4 eingefügt:

,4. Art. 6i wird wie folgt gefasst:

„Art. 6i

Stellenhebungen im Haushaltsjahr 2025

(1) ¹Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags durch Stellenplanüberleitung im Stellenplan des Haushaltjahres 2025 kostenneutrale Stellenhebungen in Höhe von bis zu insgesamt 5 000 000 € vorzunehmen. ²Die Jahrestkosten in Höhe von 5 000 000 € verteilen sich wie folgt auf die Einzelpläne:

Einzelplan	Jahrestkosten
02	20 000 €
03	2 099 000 €
04	698 000 €
05	40 000 €
06	1 085 000 €
07	32 000 €
08	168 000 €
09	124 000 €
10	103 000 €
11	16 000 €
12	123 000 €
14	47 000 €
15	432 000 €
16	13 000 €.

³Stellenhebungen im Einzelplan 13 (Allgemeine Finanzverwaltung), die im Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat liegen, können aus dem in Satz 2 festgelegten Anteil des Einzelplans 06 erfolgen.

(2) Die Stellenhebungen gemäß Abs. 1 sind durch die entsprechende Einsparung von Stellen, die gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 der Stellenbindung unterliegen, zu finanzieren.

(3) ¹Die im Jahr 2025 gemäß Abs. 1 kostenneutral gehobenen Stellen dürfen ab dem 1. November 2025 in ihrer neuen Wertigkeit in Anspruch genommen werden. ²Die Einsparung gemäß Abs. 2 erfolgt zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt.

(4) Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat kann die für die Stellenhebungen nach den Abs. 1 und 3 benötigten Ausgabemittel in andere Einzelpläne oder andere Haushaltstellen umsetzen.“

- c) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 5.
- d) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 6 und Buchst. d (Änderung des Art. 8) wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Abs. 17 wird die Angabe „und 24“ durch die Angabe „bis 26“ ersetzt.
 - bb) In Abs. 24 wird die Angabe „“ am Ende gestrichen.
 - cc) Die folgenden Abs. 25 und 26 werden angefügt:

„(25) ¹Die Staatsministerien der Finanzen und für Heimat sowie für Gesundheit, Pflege und Prävention werden ermächtigt, im Zusammenhang mit den Anträgen auf Auszahlung von Fördermitteln aus dem Transformationsfonds nach § 12b des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) gegenüber dem Bund die Erklärung der Verpflichtung abzugeben, die Voraussetzungen des § 12b Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 Buchst. a KHG einzuhalten. ²Die Ermächtigung nach Satz 1 kann von den Staatsministerien nach Satz 1 an für den Vollzug der Förderung zuständige nachgeordnete Behörden des Freistaates Bayern weitergegeben werden.

(26) ¹Das Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention wird ermächtigt, zur Sicherstellung der Betriebsfähigkeit und zur Vorhaltung einer Sonderisolierstation entsprechende Verträge mit Kliniken und Universitätskliniken abzuschließen und darin eine Verpflichtung zur Übernahme der nicht durch Behandlungsvergütungen und die Vergütung von Vorhaltungskosten durch die Sozialleistungsträger gedeckten Kosten einschließlich Erlösausfälle bis zu einem Betrag in Höhe von 70 000 000 € jährlich zu übernehmen. ²Das Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention wird ferner ermächtigt, im Falle einer unvorhergesehenen Abmeldung der in Satz 1 genannten Sonderisolierstation für den Zeitraum des Vertretungsfalls im Rahmen der Ermächtigung nach Satz 1 eine entsprechende Vereinbarung mit anderen Kliniken, Klinikträgern oder Ländern zu schließen.“

2. Nach § 1 wird folgender § 2 (Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes) eingefügt:

.§ 2
Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Nach Art. 108 Abs. 10 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch § 1 Abs. 17 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98), Art. 12 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. S. 114) sowie durch die §§ 1, 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 8. Juli 2024 (GVBl. S. 170) geändert worden ist, wird folgender Abs. 11 eingefügt:

„(11) ¹Ergibt sich bei Berechtigten, die am 31. März 2014 Anspruch auf Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit hatten oder im Zeitraum zwischen dem 1. April 2014 und dem 31. Juli 2015 erstmals erworben haben, auf Grund der zum 1. April 2014 wirksam gewordenen Neufassung der Art. 7 und 59 eine Verringerung ihrer Bezüge, wird der Unterschiedsbetrag weitergewährt. ²Der Unterschiedsbetrag nach Satz 1 vermindert sich jedoch, soweit sich die Besoldung des Berechtigten insbesondere auf Grund

1. linearer Bezügeanpassung,
 2. Beförderung,
 3. Stufenaufstieg nach Art. 30 Abs. 2 oder
 4. Veränderung des Umfangs der begrenzten Dienstfähigkeit erhöht. ³Die Neufestsetzung der Besoldung erfolgt von Amts wegen.“⁴
3. Der bisherige § 2 wird § 3.
 4. Der bisherige § 3 wird § 4 und in Satz 2 wird die Angabe „§ 2“ durch die Angabe „§ 3“ ersetzt.

Berichterstatter zu 1: **Maximilian Böltl**
Berichterstatterin zu 2: **Claudia Köhler**
Berichterstatter zu 3-5: **Volkmar Halbleib**
Berichterstatter zu 6: **Bernhard Pohl**
Mitberichterstatterin zu 1, 6: **Claudia Köhler**
Mitberichterstatter zu 2-5: **Maximilian Böltl**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/5636, Drs. 19/5637, Drs. 19/5638, Drs. 19/5639 und Drs. 19/5640 in seiner 63. Sitzung am 20. März 2025 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung

mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/5640 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Enthaltung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/5636, 19/5637, 19/5638 und 19/5639 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/5636, Drs. 19/5637, Drs. 19/5638, Drs. 19/5639 und Drs. 19/5640 in seiner 23. Sitzung am 3. April 2025 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass in den neuen § 4 Satz 2 als Datum des Inkrafttretens der „1. Mai 2025“ eingesetzt wird.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/5640 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Enthaltung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/5636, 19/5637, 19/5638 und 19/5639 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Josef Zellmeier
Vorsitzender



Beschluss des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Die nachstehend aufgeführten Änderungsanträge zum Nachtragshaushaltsgesetz 2025 werden abgelehnt:

1. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Claudia Köhler u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2024/2025 (Nachtragshaushaltsgesetz 2025 – NHG 2025) hier: Aufhebung des Art. 6b (Drs. 19/4008)
Drs. 19/5636, 19/6189
2. Änderungsantrag der Abgeordneten Holger Grießhammer, Arif Taşdelen, Volkmar Halbleib u. a. und Fraktion (SPD) zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2024/2025 (Nachtragshaushaltsgesetz 2025 – NHG 2025) hier: Streichung der Wiederbesetzungssperre (Drs. 19/4008)
Drs. 19/5637, 19/6189
3. Änderungsantrag der Abgeordneten Holger Grießhammer, Arif Taşdelen, Volkmar Halbleib u. a. und Fraktion (SPD) zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2024/2025 (Nachtragshaushaltsgesetz 2025 – NHG 2025) hier: Kein Stellenmoratorium und keine pauschale Reduzierung von Stellen (Drs. 19/4008)
Drs. 19/5638, 19/6189
4. Änderungsantrag der Abgeordneten Holger Grießhammer, Arif Taşdelen, Volkmar Halbleib u. a. und Fraktion (SPD) zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2024/2025 (Nachtragshaushaltsgesetz 2025 – NHG 2025) hier: Art. 6i – Stellenhebungen in der Steuerverwaltung (Drs. 19/4008)
Drs. 19/5639, 19/6189

Die Präsidentin
I.V.

Tobias Reiß
I. Vizepräsident

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)